



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 10/2011

Prüfungsordnung für den Studiengang
Sprachen und Wirtschaft/Languages and Business Studies
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom 9. Juni 2011



Herausgegeben am 27. Juni 2011

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Sprachen und Wirtschaft/
Languages and Business Studies
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts
der Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

vom

9. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengangsleitung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Projektarbeiten
- § 20 Praktische Prüfungen
- § 21 Weitere Prüfungsformen

III. STUDIENVERLAUF

- § 22 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 23 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern
- § 25 Umfang und Form der Studienleistungen im dritten bis sechsten Semester (zweiten bzw. dritten Studienjahr) für Studierende der Partnerhochschulen

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

- § 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium

V. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten

VII. ANLAGE:

ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLÄNE

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengangsleitung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Sprachen und Wirtschaft mit dem Abschlussgrad *Bachelor of Arts* am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) an der Fachhochschule Köln (Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften).

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als

- F1: eine der Fremdsprachen der Studierenden mit Heimathochschule FH Köln
- F2: die andere der Fremdsprachen der Studierenden mit Heimathochschule FH Köln
- FA: die Fremdsprache Französisch
- FB: die Fremdsprache Englisch
- FC: die Fremdsprache Spanisch.

Im Verhältnis zu diesen Sprachen ist Deutsch die Grundsprache (G).

(4) Die organisatorische Leitung des Studiengangs obliegt der Koordinierenden Kommission, die sich aus mindestens vier Lehrenden des Instituts für Translation und Mehrsprachige Kommunikation zusammensetzt. Die Koordinierende Kommission sowie der oder die Vorsitzende werden auf Vorschlag des Institutsvorstands vom Fakultätsrat eingesetzt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

(1) Der Bachelorabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Er ist darüber hinaus eine Grundlage für ein weiterführendes Studium. Das Lehrangebot des Studiengangs ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist international ausgerichtet und wird an der Fachhochschule Köln sowie an zwei ausländischen Hochschulen in einem französischsprachigen, englischsprachigen und spanischsprachigen Studienprogramm absolviert.

(2) Es werden jeweils zwei der drei in § 1 Abs. 3 angegebenen Fremdsprachen studiert. Die beiden Fremdsprachen sind gleichwertig. Im Falle der Sprachenkombination Spanisch/Französisch wird im zweiten Studienjahr in einem spanischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule und im dritten Studienjahr in einem französischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule neben Spanisch und Französisch auch Englisch als Zusatzsprache studiert.

(3) Das zum *Bachelor of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihrer Studienfächer vermitteln und sie befähigen, an den internationalen Schnittstellen von deutschen oder internationalen Unternehmen und Behörden Problemlösungen zu finden, die sprachliche und transkulturelle sowie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse erfordern. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss *Bachelor of Arts* vorbereiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Modulprüfungen wird nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung mit dem Erreichen von 240 LPT der Hochschulgrad *Bachelor of Arts* verliehen. Studierende der Fachhochschule Köln erhalten mit diesem Abschluss zugleich die jeweils vorgesehenen Abschlussgrade oder Zertifikate derjenigen ausländischen Partnerhochschulen, an denen sie ihre beiden Pflichtauslandsjahre absolviert haben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG) sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Der Nachweis über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse wird erbracht durch:

a) die Vorlage eines Zeugnisses, aus dem sich der erfolgreiche Besuch eines aufsteigenden Vollzeitunterrichts an weiterführenden öffentlichen oder diesen gleichgestellten Schulen ergibt bzw. die Vorlage eines Zertifikats über Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (im Folgenden „GER“), und zwar

- im Englischen mindestens sechs Jahre oder GER Niveau B2
- im Französischen mindestens sechs Jahre oder GER Niveau B2
- im Spanischen mindestens fünf Jahre oder GER Niveau B2;

b) eine Eignungsfeststellungsprüfung. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die Kenntnisse der unter a) aufgeführten Vorbildung entsprechen. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird am ITMK der Fachhochschule Köln jeweils in dem akademischen Jahr vor Studienbeginn abgelegt. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums an den drei der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungsterminen (jeweils im Wintersemester).

(5) Über die Anerkennung des Nachweises von Sprachkenntnissen, die in anderen Einrichtungen erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 3) oder einer Prüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (B2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Sprachen und Wirtschaft endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen translationswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder einem sonstigen vergleichbaren

Studiengang eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin endgültig verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die obligatorischen Auslandsjahre und die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Fächern zusammen. Für erfolgreich absolvierte Fächer erhalten die Studierenden Leistungspunkte (LPT) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Sind alle für ein Modul notwendigen LPT erworben, gilt das Modul als abgeschlossen.
- (4) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, wobei für jedes Studienjahr 60 LPT nach ECTS zu erwerben sind, insgesamt also 240 LPT.
- (5) Die einzelnen Module (vgl. §§ 22-25) können unabhängig voneinander abgeleistet werden und werden selbständig geprüft.
- (6) Studienverlauf im Ausland:

Im Falle der Sprachenkombination Französisch/Englisch ist das Studium wie folgt aufgebaut:

1. Studienjahr an der Fachhochschule Köln,
2. Studienjahr in einem einjährigen französischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule,
3. Studienjahr in einem einjährigen englischsprachigen Studienprogramm an einer anderen ausländischen Hochschule,
4. Studienjahr an der Fachhochschule Köln.

Im Falle der Sprachenkombination Spanisch/Französisch ist das Studium wie folgt aufgebaut:

1. Studienjahr an der Fachhochschule Köln,
2. Studienjahr in einem einjährigen spanischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule,
3. Studienjahr in einem einjährigen französischsprachigen Studienprogramm an einer anderen ausländischen Hochschule,
4. Studienjahr an der Fachhochschule Köln.

Im Falle der Sprachenkombination Spanisch/Englisch ist das Studium wie folgt aufgebaut:

1. Studienjahr an der Fachhochschule Köln,
2. Studienjahr in einem einjährigen spanischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule,
3. Studienjahr in einem einjährigen englischsprachigen Studienprogramm an einer anderen ausländischen Hochschule,
4. Studienjahr an der Fachhochschule Köln.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsarten und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die

nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden und die in der Prüfungsordnung aufgeführte Zahl von LPT in Form von Studien- und Prüfungsleistungen erreicht ist.

(2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des achten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im Laufe des achten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des achten Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten oder zu Beginn des achten Studiensemesters erfolgen.

(5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei weitere aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei weitere aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und tagt nicht öffentlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festle-

gung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zum selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von LPT nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist oder wenn die Summe der Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung mindestens ausreichend ist.

(6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

(7) Die Benotung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 10 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs werden LPT zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des ECTS ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht ein LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) LPT werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung im Sinne des § 9 Abs. 5 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 240 LPT erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von LPT zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte LPT werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Praktische Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden. Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sowie Hausarbeiten in einem Fach können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 4 und 6 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist grundsätzlich ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin heranzuziehen.
- (2) Das Modul Bachelorarbeit/Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen möglich. Versäumt ein Prüfling diese Frist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.
- (5) In anderen Fächern eines Wahlpflichtmoduls können Zusatzprüfungen erbracht werden; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kennt-

lichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet. Einmal innerhalb des Studiums kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann als Kompensation stattdessen einmal im Rahmen des Studiums die Prüfungsleistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls angerechnet werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das betreffende Modul im Modulhandbuch definierten Lernergebnissen zu orientieren. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Prüfungen sind nach näherer Bestimmung für die jeweiligen Modulfächer (s. Anlage)

- a) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) (§§16, 17),
- b) mündliche Prüfungen (§ 18),
- c) Projektarbeiten (§ 19),
- d) praktische Prüfungen (§ 20),
- e) weitere Prüfungsformen (§ 21).

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung für schriftliche und mündliche Prüfungen sowie die Projektarbeit (§§ 16-19) ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen. Praktische Prüfungen (§ 20) und die weiteren Prüfungsformen (§ 21) bedürfen nicht der Anmeldung nach Satz 1.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. die Zugangsvoraussetzungen des § 3 erfüllt,
- 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
- 3. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Bei Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem vierten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- 1. die Nachweise über die in Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung oder gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem äquivalenten Studiengang oder dem Diplomstudiengang Übersetzen und Dolmetschen,
- 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in einer nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Prüfungen nach §§ 16, 17 und 18 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als praktische Prüfungen, Projektarbeiten, mündliche Beiträge, Hausarbeiten oder Referate zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

(6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens

zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Ist eine Prüfungsleistung zu wiederholen, kann die Wiederholung der Prüfung entweder an der Hochschule stattfinden, an welcher der erste Prüfungsversuch stattgefunden hat, oder an der Hochschule, an welcher der Prüfling zum Zeitpunkt der Wiederholung studiert. Die Entscheidung hierüber trifft im jeweiligen Fall der Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin im Einvernehmen mit der Koordinierenden Kommission und/oder den Studiengangsleitern an den Partnerhochschulen.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann.

(2) Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von 90 Minuten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.

(4) Für schriftliche Prüfungen, die im Rahmen eines sich über ein Studienjahr erstreckenden Faches zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters angesetzt werden, kann ein Wiederholungstermin zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Wintersemesters angesetzt werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modulfach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die von dem oder der Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert ist. Ergibt sich nach der Durch-

führung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 15 Abs. 6 vorliegt.

(2) Mündliche Prüfungen, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 15 Abs. 6 vorliegt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 10 bis 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Projektarbeiten

(1) Mit der in der Lehrveranstaltung „Integriertes Projekt Wirtschaft/Recht/Sprache“ zu erstellenden Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann.

(2) Die Projektarbeit soll etwa 20-25 Seiten umfassen. Das Thema der Projektarbeit sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Projektarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann. Das Thema der Projektarbeit soll sich auf eine praktische Tätigkeit in einem englisch-, französischsprachigen oder in einem spanischsprachigen Land (je nach Sprachkombination) oder in einer Organisation, deren Hauptsitz sich in einem für das Studium sprachlich relevanten Land befindet, beziehen und muss einen klaren Bezug zu einer der studierten Sprachen vorweisen. Die Tätigkeit muss innerhalb des zweiten oder dritten Studienjahres ausgeübt worden sein und eine mindestens zweiwöchige Vollzeittätigkeit umfassen haben.

§ 20 Praktische Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung) bestätigt.

(2) Praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Das Ergebnis der Prüfung „bestanden / nicht bestanden“ ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

(1) Neben Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten und praktischen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat oder Hausarbeit.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 15 Abs. 6 vorliegt.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig fachlich angemessen zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. STUDIENVERLAUF

§ 22 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung werden LPT vergeben.

(2) In jedem Modul ist eine feste Anzahl von benoteten Prüfungen zu erbringen; nur die Noten dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen. Innerhalb eines Moduls müssen alle vorgeschriebenen Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

§ 23 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von LPT zu erreichen.
- (2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von LPT zu erreichen.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von LPT erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Näheres regelt § 11 Abs. 5). Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern

- (1) Das erste und vierte Studienjahr des Studienganges Sprachen und Wirtschaft umfassen die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkten (LPT) und Prüfungsformen (PR-Art):

BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
01 01 1	MODUL Sprachwissenschaft: Sprachwissenschaftliche Grundlagen	4 4	6 6	P V	 SP	Modulnote: SGN / 6 Es ist eine Leistung in einem Fach (6 LPT) zu erbringen; Note 6fach*
02 02 1 02 2 02 3 02 4	MODUL Translations- und Kommunikationswissenschaft: Einführung in die Translationswissenschaft Proseminar (aus den Bereichen Kommunikationswissenschaft, interkulturelle Kommunikation oder Translationswissenschaft) Einführung in die Interkulturelle Kommunikation Einführung in die Kommunikationswissenschaft	4 2 2 2 2	6 3 3 3 3	WP V S V V	 SP HA SP SP	Modulnote: SGN / 6 Es sind Leistungen in 2 Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
03 03 1 03 2 03 3	MODUL Volkswirtschaftslehre: Volkswirtschaftslehre I Volkswirtschaftslehre II Internationale Wirtschaftsbeziehungen	4 2 2 2	6 3 3 3	WP V V V	 SP SP SP	Modulnote: SGN / 6 Es sind Leistungen in 2 Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
04 04 1 04 2	MODUL Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre I Betriebswirtschaftslehre II	4 2 2	6 3 3	P V V	 SP SP	Modulnote: SGN / 6 Es sind Leistungen in 2 Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*

05	MODUL <i>Recht:</i>	4	6	WP		Modulnote: SGN / 6
05 1	Recht I	2	3	V	SP	Es sind Leistungen in 2 Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
05 2	Recht II	2	3	V	SP	
05 3	Medienrecht	2	3	V	SP	

BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
06 06 1	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F1: Kompetenzerweiterung F1 <i>Empfehlung:</i> Um die Aussicht auf einen Studienerfolg in den Auslandsstudienjahren zu erhöhen, sollten die Studierenden mit der Sprachkombination Spanisch/Französisch in den ersten beiden Studiensemestern die Veranstaltung Kompetenzerweiterung Englisch als Zusatzfach besuchen und am Ende des Studienjahres eine Prüfungsleistung erbringen.	8 8	8 8	P Ü	SP	Modulnote: SGN / 8 Es ist eine Leistung in einem Fach (8 LPT) zu erbringen; Note 8fach*
07 07 1	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F2: Kompetenzerweiterung F2 <i>Empfehlung:</i> Um die Aussicht auf einen Studienerfolg in den Auslandsstudienjahren zu erhöhen, sollten die Studierenden mit der Sprachkombination Spanisch/Französisch in den ersten beiden Studiensemestern die Veranstaltung „Kompetenzerweiterung Englisch“ als Zusatzfach besuchen und am Ende des Studienjahres eine Prüfungsleistung erbringen.	8 8	8 8	P Ü	SP	Modulnote: SGN / 8 Es ist eine Leistung in einem Fach (8 LPT) zu erbringen; Note 8fach*
08 08 1	MODUL Kulturraumstudien F1: Kulturraumstudien F1	4 4	6 6	P V	SP	Modulnote: SGN / 6 Es ist eine Leistung in einem Fach (6 LPT) zu erbringen; Note 6fach*
09 09 1	MODUL Kulturraumstudien F2: Kulturraumstudien F2	4 4	6 6	P V	SP	Modulnote: SGN / 6 Es ist eine Leistung in einem Fach (6 LPT) zu erbringen; Note 6fach*
10 10 1 10 2	MODUL Werkzeuge und Techniken: Vortrags- und Präsentationstechniken IT-Anwendungen für Geisteswissenschaftler	2 2 2	2 2 2	WP VÜ Ü	PP PP	-Keine Modulnote-
11 11 1 11 2	MODUL Übersetzen: Übersetzen allg. Texte aus F1 Übersetzen allg. Texte aus F2	4 2 2	6 3 3	P Ü Ü	SP SP	Modulnote: SGN / 6 Es sind Leistungen in zwei Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
12 12 1 12 2	MODUL Wirtschaftskommunikation: Wirtschaftskommunikation F1 Wirtschaftskommunikation F2	4 2 2	6 3 3	P Ü Ü	SP SP	Modulnote: SGN / 6 Es sind Leistungen in zwei Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*

BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
13	MODUL <i>Spezialisierung:</i>	4	6	WP		Modulnote: SGN / 6
13 1	Grundzüge Fachtextübersetzen	2	3	VÜ	SP	Es sind Leistungen in zwei Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
13 2	Grundzüge Konferenzdolmetschen	2	3	VÜ	MP	
13 3	Interkulturelles Marketing	2	3	V	SP	
14	MODUL <i>Mündliches Übersetzen:</i>	4	6	P		Modulnote: SGN / 6
14 1	Mündliches Übersetzen F1	2	3	Ü	MP	Es sind Leistungen in zwei Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
14 2	Mündliches Übersetzen F2	2	3	Ü	MP	
15	MODUL <i>Translationsarten:</i>	4	6	WP		Modulnote: SGN / 6
15 1	Audiovisuelle Übersetzung F1 oder F2	2	3	VÜ	SP	Es sind Leistungen in zwei Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
15 2	Schriftliches Vortragsresümieren F1 oder F2	2	3	VÜ	SP	
15 3	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen F1 oder F2	2	3	Ü	MP	
16	MODUL <i>Translationswerkzeuge:</i>	4	6	P		Modulnote: SGN / 6
16 1	Terminologiemanagement	2	3	VÜ	SP	Es sind Leistungen in zwei Fächern (6 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
16 2	Übersetzungstechnologie	2	3	VÜ	SP	
17	MODUL <i>Vertiefung Sachfach Wirtschaft:</i>	6	9	WP		Modulnote: SGN / 9
17 1	General Management	2	3	V	SP	Es sind Leistungen in drei Fächern (9 LPT) zu erbringen; Noten jeweils 3fach*
17 2	Kultur- und Eventmanagement	2	3	V	SP	
17 3	Wirtschaft und Kultur	2	3	V	SP	
17 4	Betriebswirtschaftslehre III	2	3	V	SP	
18	MODUL <i>Integriertes Projekt:</i>	4	6	P		Modulnote: SGN / 6
18 1	Integriertes Projekt Wirtschaft/Recht/Sprache	4	6	S	PA	Es ist eine Leistungen (6 LPT) zu erbringen; Note 6fach*
19	MODUL <i>Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium:</i>		9	P		Modulnote: 80 % Bachelorarbeit und 20 % Kolloquium
19 01	Bachelorarbeit (8 Wochen)		8		HA	
19 02	Kolloquium (30 Minuten)		1		MP	
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	80	240			

**Die Note wird mit der Anzahl der vergebenen LPT multipliziert.

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte
 LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung, S=Seminar,
 P=Pflichtveranstaltung, WP=Wahlpflichtmodul

PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung,
PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit
SGN = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen LPT multipliziert)

(2) Im Falle der Sprachenkombination Französisch/Englisch wird im dritten und vierten Semester (zweites Studienjahr) ein französischsprachiges Studienprogramm und im fünften und sechsten Semester (drittes Studienjahr) ein englischsprachiges Studienprogramm im Ausland studiert. Folgende Module werden absolviert:

Zweites Studienjahr in einem französischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfor- dernisse
Block A	FA (Französisch): Allemand-Traduction Pratique et théorie de la langue française		18 6 12			
Block B	FB (Englisch): Français-Traduction Anglais Appliqué		18 6 12			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Sciences économiques Sciences juridiques Gestion de l'entreprise		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Civilisation française		6 6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

Drittes Studienjahr in einem englischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfor- dernisse
Block A	FB (Englisch): English language skills Translation		18 12 6			
Block B	FA (Französisch): French language skills Translation		18 12 6			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Economics Law Business administration		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Area studies		6 6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

(3) Im Falle der Sprachenkombination Spanisch/Französisch wird im dritten und vierten Semester (zweites Studienjahr) ein spanischsprachiges Studienprogramm und im fünften und sechsten Semester (drittes Studienjahr) ein französischsprachiges Studienprogramm im Ausland studiert. Folgende Module sind zu absolvieren:

Zweites Studienjahr in einem spanischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FC (Spanisch): Traducción Teoría y práctica de la lengua española		24 12 12			
Block B	FA (Französisch): Traducción Teoría y práctica de la lengua francesa		12 6 6			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Economía Derecho Microeconomía		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Civilización española		6 6			
Block E	FB (Englisch)*: Lengua inglesa *Zusatzfach für die Sprachenkombination FA/FC		6 6			

Drittes Studienjahr in einem französischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FA (Französisch): Anglais-Traduction Pratique et théorie de la langue française		18 6 12			
Block B	FC (Spanisch): Français-Traduction Espagnol Appliqué		18 6 12			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Sciences économiques Sciences juridiques Gestion de l'entreprise		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Civilisation française		6 6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

(4) Im Falle der Sprachenkombination Spanisch/Englisch wird im dritten und vierten Semester (zweites Studienjahr) ein spanischsprachiges Studienprogramm und im fünften und sechsten Semester (drittes Studienjahr) ein englischsprachiges Studienprogramm im Ausland studiert. Folgende Module sind zu absolvieren:

Zweites Studienjahr in einem spanischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FC (Spanisch): Traducción Teoría y práctica de la lengua española		24 12 12			
Block B	FB (Englisch): Traducción Teoría y práctica de la lengua inglesa		12 6 6			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Economía Derecho Microeconomía		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Civilización española		6 6			

Drittes Studienjahr in einem englischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FB (Englisch): English language skills Translation		18 12 6			
Block B	FC (Spanisch): Spanish language skills Translation		18 12 6			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Economics Law Business administration		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Area studies		6 6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

(5) Die im zweiten bzw. dritten Studienjahr an den Hochschulen im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG angerechnet und die Bewertungen nach den von den Vertretern der Partnerhochschulen vereinbarten Äquivalenzvereinbarungen umgerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 25 Umfang und Form der Studienleistungen im dritten bis sechsten Semester (zweiten bzw. dritten Studienjahr) für Studierende der Partnerhochschulen

(1) Für Studierende der Partnerhochschulen gelten im Wesentlichen die Regelungen dieser Prüfungsordnung. Im zweiten und dritten Studienjahr erfolgt in allen Modulen eine Kompensation innerhalb der einzelnen Leistungen. In den Sachfachmodulen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht kann eine weitere Leistung aus einem dieser Bereiche eine schlechtere Note ausgleichen. Die Modulnoten werden durch Addition der Noten und Division durch die Anzahl der Noten berechnet. Zum Bestehen des Moduls muss der Quotient dieser Division eine Note ergeben, die besser ist als 4,1.

(2) Die jeweils an der FHK zu belegende Sprachkombination richtet sich für die Studierenden der Partnerhochschulen nicht nach der Landessprache der Hochschule, sondern der Muttersprache der oder des jeweiligen Studierenden, die dann als Grundsprache gilt.

(3) Im zweiten bzw. dritten Studienjahr sind die nachfolgend aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) Studierende mit Englisch als Grundsprache:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende der Partnerhochschulen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
Block B	Fremdsprache FA oder FC:	16	22			
	Übersetzen allgemeiner Texte in FA/FC	4	6	Ü	SP	
	Wirtschaftskommunikation (für Studierende aus Gent)	4	6	Ü	SP	
	Kompetenzerweiterung/Sprachpraxis FA/FC	8	10	Ü	SP	
	Landeswissenschaft FA	4	6	Ü	SP	
Block A	Fremdsprache Deutsch (G):	12	16			
	Übersetzen allgemeiner Texte aus G	4	6	Ü	SP	
	Übersetzen allgemeiner Texte in G	4	6	Ü	SP	
	Sprachpraktische Übungen G	4	4	Ü	SP	
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL:	12	18			
	Einführung Volkswirtschaftslehre I + II	4	6	V	SP	
	Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II	4	6	V	SP	
	Einführung Recht I + II	4	6	V	SP	

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende der Partnerhochschulen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
Block D	Landeswissenschaft Deutschland: Deutsche Landeskunde	4 4	4 4	V	SP	
	Wahlfach*: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation *Die zusätzliche Belegung dieses Kurses wird von der Heimathochschule empfohlen.	2	(2)	V	SP	

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte
 LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung
 PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit

b) Studierende mit Französisch als Grundsprache:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende der Partnerhochschulen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
	Englisch (FB): Übersetzen allgemeiner Texte in FB Sprachpraxis/Textproduktion FB Wirtschaftskommunikation FB	10 4 4 2	17 6 6 5	Ü Ü Ü	SP SP SP	
	Fremdsprache Deutsch (G): Übersetzen allgemeiner Texte G-FA Übersetzen allgemeiner Texte FA-G Sprachpraktische Übung G Sprachpraxis G	14 4 4 4 2	21 6 6 4 5	Ü Ü Ü V/Ü	SP SP SP SP	
	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Einführung Volkswirtschaftslehre I Einführung Volkswirtschaftslehre II Einführung Betriebswirtschaftslehre I Einführung Betriebswirtschaftslehre II Einführung Recht I Einführung Recht II Global Management/Internationales Management* Internationale Wirtschaftsbeziehungen* * obligatorisches Zusatzfach	12 2 2 2 2 2 (2) (2)	18 3 3 3 3 3 (3) (3)	V V V V V V (V) (V)	SP SP SP SP SP SP (SP) (SP)	
	Deutsche Landeskunde: Deutsche Landeskunde	4 4	4 4	V	SP	

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte
 LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung
 PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit

b) Studierende mit Spanisch als Grundsprache:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende der Partnerhochschulen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
	Englisch (FB):	10	17			
	Übersetzen allgemeiner Texte in FB	4	6	Ü	SP	
	Dolmetschen FB	4	6	Ü	SP	
	Translationswissenschaft (mit Bezug zu FB)	2	5	Ü	SP	
	Fremdsprache Deutsch (G):	14	21			
	Übersetzen allgemeiner Texte aus G in FC	4	6	Ü	SP	
	Übersetzen allgemeiner Texte aus FC in G	4	6	Ü	SP	
	Sprachpraktische Übungen G	4	4	Ü	SP	
	Terminologie	2	5	V/Ü	SP	
	Sachfächer VWL, Recht, BWL:	12	18			
	Einführung Volkswirtschaftslehre I	2	3	V	SP	
	Einführung Volkswirtschaftslehre II	2	3	V	SP	
	Einführung Betriebswirtschaftslehre I	2	3	V	SP	
	Einführung Betriebswirtschaftslehre II	2	3	V	SP	
	Einführung Recht I	2	3	V	SP	
	Einführung Recht II	2	3	V	SP	
	Einführung in das Fachtextübersetzen*	(2)	(3)	(Ü)	(PP)	
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft*	(2)	(3)	(V)	(SP)	
	* obligatorische Zusatzfächer					
Block D	Deutsche Landeskunde:	4	4			
	Deutsche Landeskunde	4	4	V	HA	
	Wahlfach für Studierende von spanischsprachigen Hochschulen*:	2	(3)			
	Mündliches Übersetzen (Spanisch)			Ü	MP	
	* Die zusätzliche Belegung dieses Kurses wird von der Heimat-hochschule empfohlen					

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung

PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung,

PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit

(5) Ist innerhalb eines Moduls eine Prüfung in einem Fach nicht bestanden, findet in diesem Fach auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer des Faches sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer durchzuführen und zu bewerten. Auf Grund der mündlichen Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ als Ergebnis der betreffenden Prüfung festgesetzt werden. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder sind in einem Modul die Prüfungen in mehreren Fächern nicht bestanden, gelten die Wiederholungsregelungen des § 11.

(6) Die vorgenannten Studienleistungen entsprechen insgesamt 60 LPT pro Studienjahr.

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit und soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Als Gegenstand der Bachelorarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer dieses Bachelor-Studiengangs in Betracht. Die Bachelorarbeit ist in einer der beiden studierten Fremdsprachen oder in der Grundsprache oder in Bezug auf eine dieser Sprachen zu verfassen. Die Themen für die Bachelorarbeit können sich prinzipiell aus sämtlichen Fächern des Studiengangs ergeben. Exemplarisch seien hier aufgeführt:

- a) Angewandte Sprachwissenschaft,
- b) Translationswissenschaft; auch: Übersetzung eines Textes mit übersetzungswissenschaftlichem Kommentar,
- c) Terminologiewissenschaft,
- d) Kommunikationswissenschaft,
- e) Kulturraumstudien,
- f) Sachfächer.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bachelorarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Bachelorarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Bachelorarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig die Themen für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer aus den angebotenen Fächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine Zahl von mindestens 180 LPT in den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Sprachenkombination erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Abschlusskolloquiumsprüfung,
 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im selben Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 25 und 40 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 15 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und zusätzlich auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat

der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Bachelorarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 12 Abs. 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die jeweils andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 30 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn:

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. die Bachelorarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist,
3. eine Gesamtleistungspunktzahl von 210 LTP erreicht ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt und im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüferinnen oder Prüfer einbezogen. Im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 18) entsprechende Anwendung.

(4) Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden zusammen 9 LPT nach § 24 vergeben.

V. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 240 LPT erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 und 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden LPT und Prüfungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht- und Wahlpflichtfächern, Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten benoteten Prüfungsleistungen, die zur Erreichung der Gesamtzahl von LPT erbracht wurden, gewichtet nach den Studienjahren:

1. Studienjahr	20 %
2. Studienjahr	20 %
3. Studienjahr	20 %
4. Studienjahr exklusive Bachelorarbeit und Kolloquium	20 %
Bachelorarbeit und Kolloquium	20 %

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Bachelorzeugnis auch die in der Studienzeit abgelegten Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 23 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 bekundet. Darüber hinaus erhält der Prüfling die Abschlussurkunden oder -zertifikate der Partnerhochschulen, an denen er studiert hat.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Abschlussarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Bachelorurkunde sowie das *Diploma Supplement* oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ein Studium im Bachelorstudiengang Sprachen und Wirtschaft aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.
- (3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 16. März 2010 und nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 1. Juni 2011.

Köln, den 21. Juni 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

VII. ANLAGE:

Studienverlaufspläne

ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLÄNE

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	1. Semester			2. Semester			AL		7. Semester			8. Semester		
					SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	LPT	LPT	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen																	
01	MODUL Sprachwissenschaft:	4	6	P														
01 1	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	4	6	V	2	3		2	3	SP								
02	MODUL Translations- und Kommunikationswissenschaft:	4	6	WP														
02 1	Einführung in die Translationswissenschaft	2	3	V	2	3	SP											
02 2	Proseminar (aus den Bereichen Kommunikationswissenschaft, interkulturelle Kommunikation oder Translationswissenschaft)	2	3	S				2	3	HA								
02 3	Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	2	3	V				2	3	SP								
02 4	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	3	V	2	3	SP											
03	MODUL Volkswirtschaftslehre:	4	6	WP														
03 1	Volkswirtschaftslehre I	2	3	V	2	3	SP											
03 2	Volkswirtschaftslehre II	2	3	V				2	3	SP								
03 3	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	3	V				2	3	SP								
04	MODUL Betriebswirtschaftslehre:	4	6	P														
04 1	Betriebswirtschaftslehre I	2	3	V	2	3	SP											
04 2	Betriebswirtschaftslehre II	2	3	V				2	3	SP								
05	MODUL Recht:	4	6	WP														
05 1	Recht I	2	3	V	2	3	SP											
05 2	Recht II	2	3	V				2	3	SP								
05 3	Medienrecht	2	3	V				2	3	SP								
06	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F1:	8	8	P														
06 1	Kompetenzerweiterung F1	8	8	Ü	4	4		4	4	SP								
	<i>Empfehlung: Um die Aussicht auf einen Studienerfolg in den Auslandsstudienjahren zu erhöhen, sollten die Studierenden mit der Sprachkombination Spanisch/Französisch in den ersten beiden Studiensemestern die Veranstaltung Kompetenzerweiterung Englisch als Zusatzfach besuchen und am Ende des Studienjahres eine Prüfungsleistung erbringen.</i>																	

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	1. Semester			2. Semester			AL	AL	7. Semester			8. Semester		
					SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	LPT	LPT	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen																	
07	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F2:	8	8	P														
07 1	Kompetenzerweiterung F2	8	8	Ü	4	4		4	4	SP								
	<i>Empfehlung: Um die Aussicht auf einen Studienerfolg in den Auslandsstudienjahren zu erhöhen, sollten die Studierenden mit der Sprachkombination Spanisch/Französisch in den ersten beiden Studiensemestern die Veranstaltung Kompetenzerweiterung Englisch als Zusatzfach besuchen und am Ende des Studienjahres eine Prüfungsleistung erbringen.</i>																	
08	MODUL Kulturraumstudien F1:	4	6	P														
08 1	Kulturraumstudien F1	4	6	V	2	3		2	3	SP								
09	MODUL Kulturraumstudien F2:	4	6	P														
09 1	Kulturraumstudien F2	4	6	V	2	3		2	3	SP								
10	MODUL Werkzeuge und Techniken:	2	2	WP														
10 1	Vortrags- und Präsentationstechniken	2	2	VÜ				2	2	PP								
10 2	IT-Anwendungen für Geisteswissenschaftler	2	2	Ü				2	2	PP								
11	MODUL Übersetzen:	4	6	P														
11 1	Übersetzen allg. Texte aus F1	2	3	Ü								2	3	SP				
11 2	Übersetzen allg. Texte aus F2	2	3	Ü								2	3	SP				
12	MODUL Wirtschaftskommunikation:	4	6	P														
12 1	Wirtschaftskommunikation F1	2	3	Ü								2	3	SP				
12 2	Wirtschaftskommunikation F2	2	3	Ü								2	3	SP				
13	MODUL Spezialisierung:	4	6	WP														
13 1	Grundzüge Fachtextübersetzen	2	3	VÜ												2	3	SP
13 2	Grundzüge Konferenzdolmetschen	2	3	VÜ												2	3	MP
13 3	Interkulturelles Marketing	2	3	V								2	3	SP				
14	MODUL Mündliches Übersetzen:	4	6	P														
14 1	Mündliches Übersetzen F1	2	3	Ü												2	3	MP
14 2	Mündliches Übersetzen F2	2	3	Ü												2	3	MP
15	MODUL Translationsarten:	4	6	WP														
15 1	Audiovisuelle Übersetzung F1 oder F2	2	3	VÜ												2	3	SP
15 2	Schriftliches Vortragsresümieren F1 oder F2	2	3	VÜ												2	3	SP
15 3	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen F1 oder F2	2	3	Ü												2	3	MP

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	1. Semester			2. Semester			AL	AL	7. Semester			8. Semester		
					SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	LPT	LPT	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen																	
16	MODUL <i>Translationswerkzeuge:</i>	4	6	P														
16 1	Terminologiemanagement	2	3	VÜ												2	3	SP
16 2	Übersetzungstechnologie	2	3	VÜ												2	3	SP
17	MODUL <i>Vertiefung Sachfach Wirtschaft:</i>	6	9	WP														
17 1	General Management	2	3	V								2	3	SP				
17 2	Kultur- und Eventmanagement	2	3	V								2	3	SP				
17 3	Wirtschaft und Kultur	2	3	V								2	3	SP				
17 4	Betriebswirtschaftslehre III	2	3	V											2	3	SP	
18	MODUL <i>Integriertes Projekt:</i>	4	6	P														
18 1	Integriertes Projekt Wirtschaft/Recht/Sprache	4	6	S								4	6	HA				
19	MODUL <i>Bachelorarbeit und Kolloquium:</i>		9	P														
19 01	Bachelorarbeit (8 Wochen)		8															9
19 02	Kolloquium (30 Minuten)		1															
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	80	240		22	29		24	31		60	60	20	30		14	30	

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV=Lehrveranstaltung, AL=Ausland

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung, P=Pflichtveranstaltung, W=Wahlveranstaltung, WP=Wahlpflichtmodul

PE (Prüfungserfordernis): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit

Modulfächer / Module für

Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm im 2. und 3. Studienjahr an der FH Köln

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ	Σ	LV- Art	2. Studienjahr (aus einem englischsprachigen Studien- programm)			3. Studienjahr (aus einem französischsprachigen Studienprogramm)			3. Studienjahr (aus einem spanischsprachigen Studien- programm)											
					SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE						
DES 08	Sprachpraktische Übung Deutsch	4	4	Ü	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP
DES 04	Allgemeintextübersetzen von FB (E-D)	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												
DES 05	Allgemeintextübersetzen in FB (D-E)	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												
DES 04	Allgemeintextübersetzen von FA (F-D)	4	6	Ü							2	3		2	3	SP						
DES 05	Allgemeintextübersetzen in FA (D-F)	4	6	Ü							2	3		2	3	SP						
DES 04	Allgemeintextübersetzen von FC (S-D)	4	6	Ü													2	3		2	3	SP
DES 05	Allgemeintextübersetzen in FC (D-S)	4	6	Ü													2	3		2	3	SP
DES 06	Sprachpraxis Deutsch	4	5	V/Ü									2	5	SP							
DES 06	Terminologie	2	5	V/Ü												2	5	SP				

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SW S	Σ LPT	LV- Art	2. Studienjahr (aus einem englischsprachigen Studien- programm)			3. Studienjahr (aus einem französischsprachigen Studienprogramm)			3. Studienjahr (aus einem spanischsprachigen Studien- programm)											
					WiSe SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	WiSe SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE						
BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm																					
DES 01 E	MODUL Englisch (FB): Englische Sprachpraxis für Fortgeschrittene	4	6	Ü							2	3	SP	2	3	SP						
DES 02 E	Dolmetschen FB (f. Stud. aus Span.) Allgemeintextübersetzen in FB (D-E)	4	6	Ü							2	3		2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
DES 07 E	Wirtschaftskommunikation FB Translationswissenschaft mit Bezug zu FB (f. Stud. aus Span.)	2	5	V/ Ü							2	5	SP									
	f. Stud. aus Span. Wirtschaftskommunikation FB	2	5	V/ Ü																2	5	SP
	f. Stud. aus Gent mit Grundsprache Niederländisch: Fremdsprachliche Kompetenz FB	8	10	Ü	4	5		4	5	SP												
	Kulturraumstudien Englisch	4	6	V	2	3		2	3	SP												
	Wirtschaftskommunikation FB	2	3	V/ Ü	2	3	SP															
DES 01 F	MODUL Französisch (FA): Fremdsprachliche Kompetenz FA (Französisch)	8	10	Ü	4	5		4	5	SP												
DES 02 F	Allgemeintextübersetzen in FA (D-F)	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												
DES 03 F	Kulturraumstudien Französisch	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SW S	Σ LPT	LV- Art	2. Studienjahr (englischsprachiges Studienprogramm)						3. Studienjahr (französischsprachiges Studienprogramm)						3. Studienjahr (spanischsprachiges Studienprogramm)					
					WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe		
BA SW-	Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm				SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE
DES 10	MODUL Deutsche Landeskunde: Deutsche Landeskunde	4	4	V	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP
DES 11	MODUL VWL: Einführung Volkswirtschaftslehre I + II	4	6	V	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
DES 12	MODUL Recht: Einführung Recht I + II	4	6	V	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
DES 13	MODUL BWL: Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II Zusatzfächer BWL für Studierende aus einem französischsprachigen Studienprogramm (obligatorisch) Global Management Internationale Wirtschaftsbeziehungen Zusatzfächer für Studierende aus einem spanischsprachigen Studienprogramm (obligatorisch): Audiovisuelle Übersetzung Projektmanagement	4 2 2 2 2	6 (3) (3) (3) (3)	V V V VÜ V/ Ü	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
														2	(3)	SP						
														2	(3)	SP	2	(3)	PP			
																	2	(3)	PP	2	(3)	PP

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SW S	Σ LPT	LV- Art	2. Studienjahr (englischsprachiges Studienprogramm)						3. Studienjahr (französischsprachiges Studienprogramm)						3. Studienjahr (spanischsprachiges Studienprogramm)					
					WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe		
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm				SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE	SW S	LPT	PE
	WAHLFÄCHER*: für Studierende aus einem französisch-, englisch- oder spanischsprachigen Studienprogramm: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation für Studierende aus einem spanischsprachigen Studienprogramm: Mündliches Übersetzen (Stegreif) F1 oder F2 (Spanisch)																					
		2	(3)	V	2	(3)	SP				2	(3)	SP									
		2	(3)	Ü																2	(3)	MP
Summe LPT						30			30			33			27				33			27
	GESAMTSUMME STUDIENJAHR:				60 LPT						60 LPT						60 LPT					

* Die zusätzliche Belegung dieser Kurse wird von der Heimathochschule empfohlen.

FA = Französisch

FB = Englisch

FC = Spanisch

F = französischsprachiges Studienprogramm

E = englischsprachiges Studienprogramm

ES = spanischsprachiges Studienprogramm